

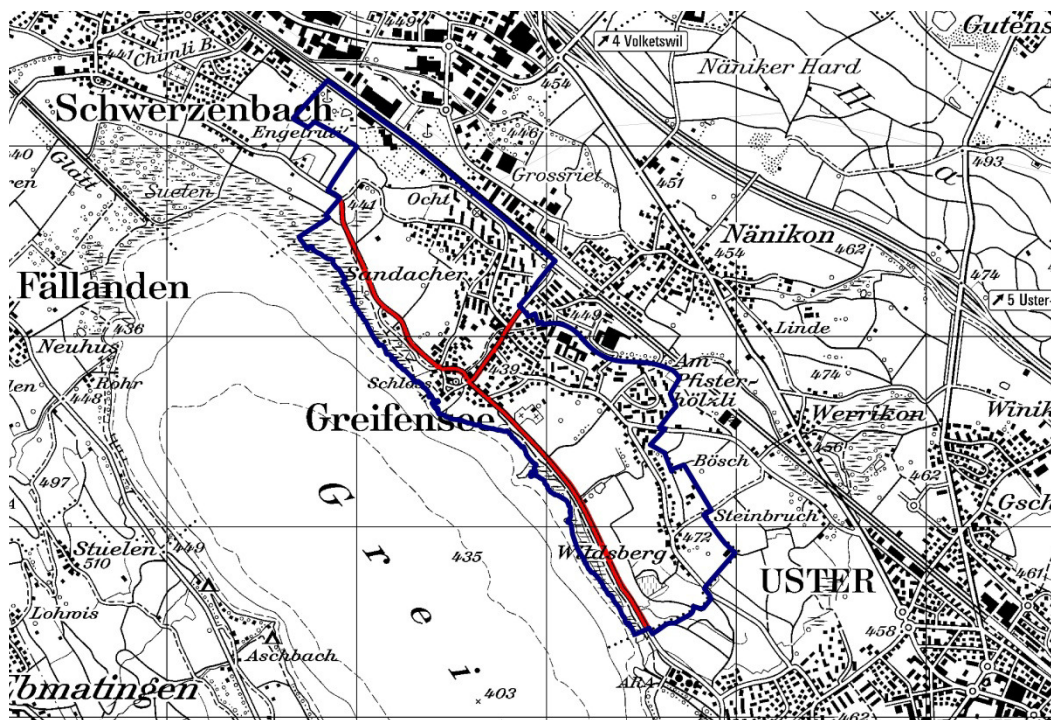


Gemeinde : **194 Greifensee**

Sanierungsregion : **Mittleres Glatttal, GLM-3**

Strassen : **Schwerzenbacherstrasse, Dorfstrasse,  
Stationsstrasse, Seestrasse**

Projekt : **Lärmsanierung Staatsstrassen, Beilage 1  
Erleichterungsanträge inkl. Begründungen**



Bearbeitungsstufe:

**Akustisches Projekt**

## **Inhalt**

<b>1</b>	<b>Einleitung, Übersicht Erleichterungsanträge</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Erleichterungsantrag Dorfstrasse</b>	<b>5</b>
<b>3</b>	<b>Erleichterungsantrag Abschnitt 1 (Stationsstrasse)</b>	<b>7</b>
<b>4</b>	<b>Erleichterungsantrag Abschnitt 2 (Stationsstrasse 2)</b>	<b>8</b>
<b>5</b>	<b>Erleichterungsantrag Abschnitt 5</b>	<b>10</b>

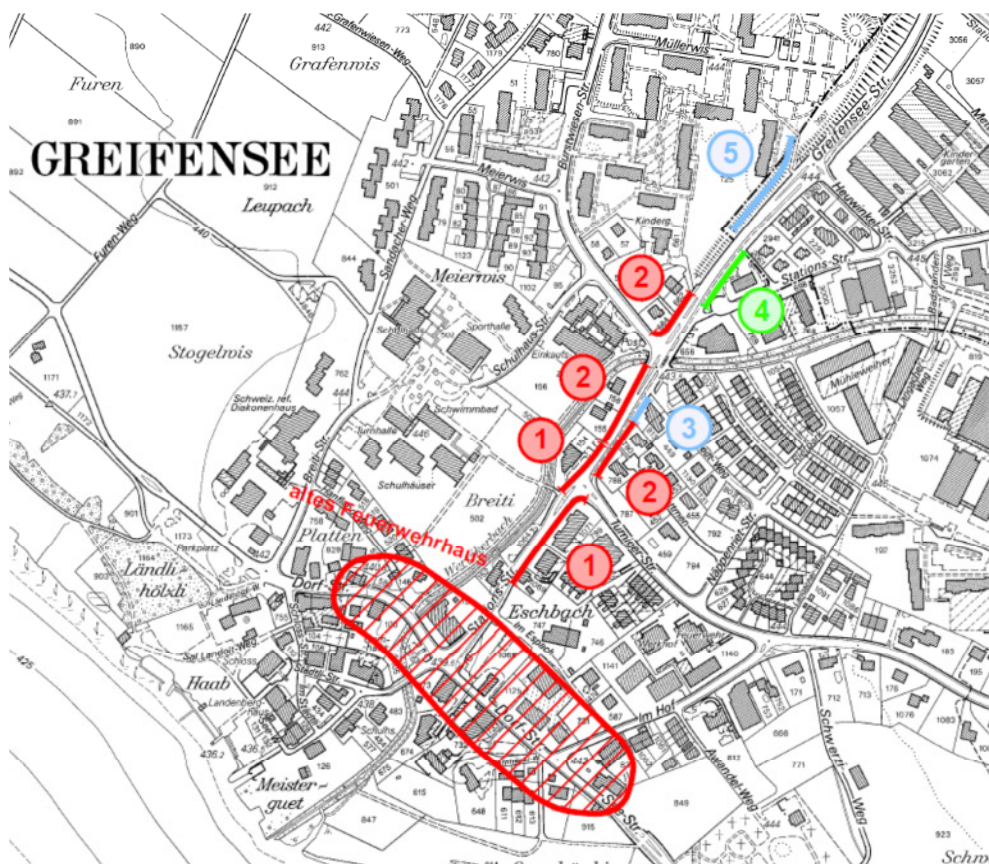
# 1 Einleitung, Übersicht Erleichterungsanträge

Können bei öffentlichen oder konzessionierten ortsfesten Anlagen die Immissionsgrenzwerte nicht eingehalten werden, gewährt die Vollzugsbehörde gestützt auf Art. 14 LSV Erleichterungen für die betroffenen Strassenabschnitte, soweit:

- a) Die Sanierung unverhältnismässige Betriebseinschränkungen oder Kosten verursachen würde und / oder
- b) Überwiegende Interessen namentlich des Ortsbild-, Natur- und Landschaftsschutzes, der Verkehrs- und Betriebssicherheit sowie der Gesamtverteidigung der Sanierung entgegenstehen.

Trotz der geplanten Massnahmen auf dem Ausbreitungsweg bleiben bei zahlreichen Objekten die IGW und bei den exponiertesten Gebäuden auch die AW überschritten. Für Strassenabschnitte entlang dieser Objekte werden mit vorliegendem Bericht Erleichterungsanträge im Sinne von Art. 14 LSV gestellt.

In der Vorstudie Machbarkeit baulicher Lärmschutzmassnahmen vom 30.07.2010 wurden die Staatsstrassen von Greifensee in Abschnitte mit ähnlicher Bebauungsstruktur eingeteilt, um die Möglichkeit von baulichen Massnahmen zu beurteilen. Für die Strassenzüge im vorliegenden Bericht führten je nach Strassenabschnitt unterschiedliche Beurteilungskriterien zum Entscheid, dass Massnahmen an der Quelle und auf dem Ausbreitungsweg nicht möglich sind. Aus diesem Grund werden die nachfolgend aufgeführten Erleichterungsanträge abschnittsweise gemäss den Abschnitten in den unten aufgeführten Planausschnitten aus der Vorstudie vom 30.07.2010 abgehandelt.



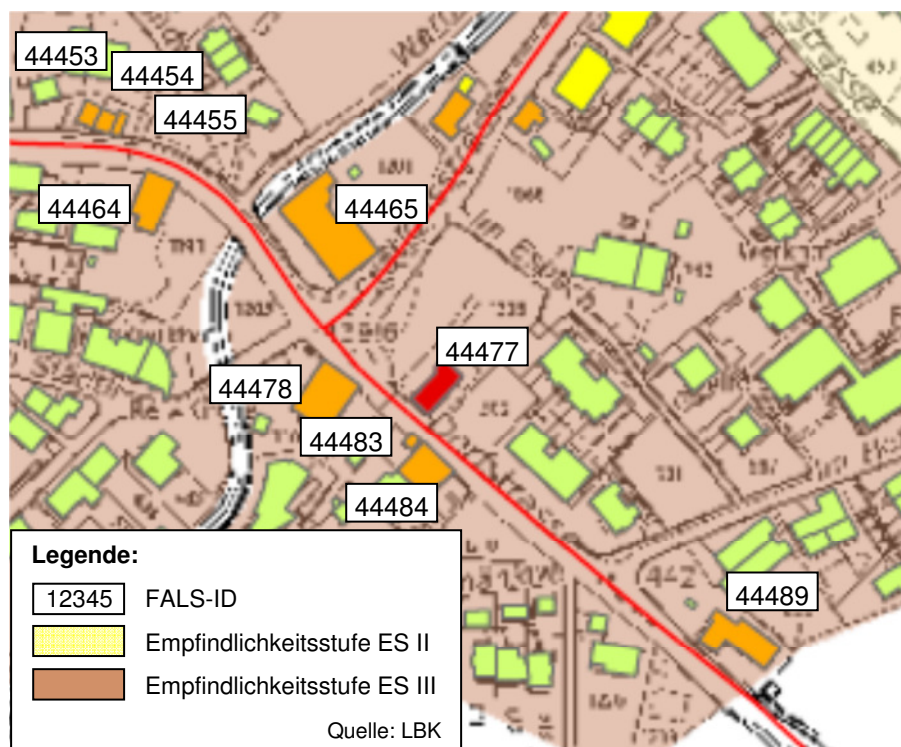
Planausschnitt Greifensee aus der Vorstudie vom 30.07.2010

Der Erleichterungsantrag für den Abschnitt 4 wird in einem separaten Bericht „Lärmschutzwände“ behandelt. Die Objekte im Abschnitt 3 sind nach dem 01.01.1985 baubewilligt. Der Anlagehalter ist damit nicht sanierungspflichtig.

## 2 Erleichterungsantrag Dorfstrasse

### Situation

Der Erleichterungsantrag bezieht sich auf das in der Vorstudie vom 30.07.2010 definierte Ausschlussgebiet Dorfstrasse und beinhaltet sämtliche Gebäude, welche im Sanierungshorizont 2031 den geforderten Belastungsgrenzwert (IGW) überschreiten.



### Begründung Erleichterung

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im betreffenden Abschnitt nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten. Es können keine wirkungsvollen und verhältnismässigen, quellenseitigen Massnahmen oder Massnahmen im Ausbreitungsbereich des Strassenlärms getroffen werden. Massnahmen auf dem Ausbreitungsweg sind im vorliegenden Fall aus folgenden Gründen nicht möglich:

**Platzverhältnisse:** Infolge des geringen Strassenabstandes der Gebäude oder der topographischen Lage der Gebäude zur Strasse ist es ohne wesentliche Beeinträchtigung der Aussicht/Wohnhygiene/Belichtung/etc. nicht möglich Schallhindernisse zu erstellen.

**Ortsbildschutz:** Aus ästhetischen Gründen ist es nicht möglich Schallhindernisse zu erstellen, da Qualität und Umfeld der Liegenschaft zu stark beeinträchtigt würden.

Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Erleichterungen nach Art. 14 LSV.

FALS-ID	Adresse	Nutzung	ES	Beurteilungspegel Lr	
				Tag	Nacht
44478	Dorfstrasse 12	W	III	69	57
44465	Dorfstrasse 13	W	III	68	61
44464	Dorfstrasse 16	W	III	67	53
44455	Dorfstrasse 19	W	III	68	53
44454	Dorfstrasse 21	W	III	67	52
44453	Dorfstrasse 23	W	III	66	51
44484	Dorfstrasse 4	W	III	69	56
44477	Dorfstrasse 9	W	III	70	57
44489	Seestrasse 1	W	III	69	56

**Legende:**

ES: Empfindlichkeitsstufe

Lr: Beurteilungspegel Sanierungshorizont (2031)

W: Wohnnutzung



AW überschritten



AW-5 dB(A) überschritten



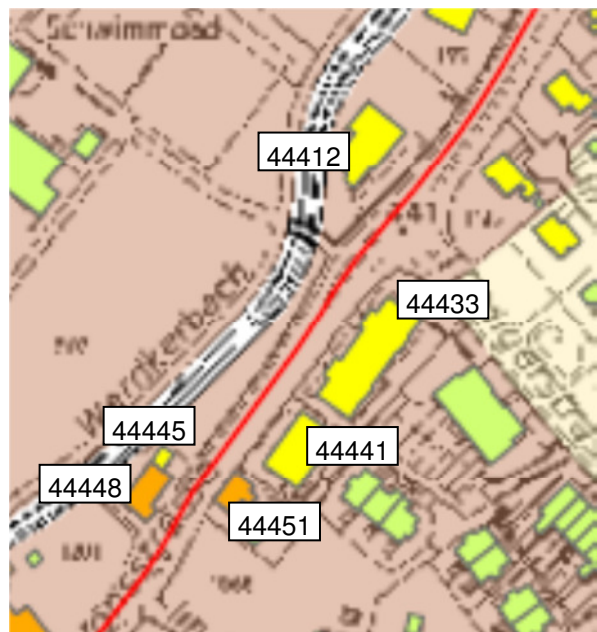
IGW überschritten

Das Gebäude Dorfstrasse (FALS-ID 44483) hat keine lärmempfindliche Nutzung. Der Anlagehalter ist damit nicht sanierungspflichtig.

### 3 Erleichterungsantrag Abschnitt 1 (Stationsstrasse)

#### Situation

Der Erleichterungsantrag bezieht sich auf den in der Vorstudie vom 30.07.2010 definierten „Abschnitt 1“ und beinhaltet sämtliche Gebäude, welche im Sanierungshorizont 2031 den geforderten Belastungsgrenzwert (IGW) überschreiten.



**Legende:**

- 12345 FALS-ID
- Empfindlichkeitsstufe ES II
- Empfindlichkeitsstufe ES III

Quelle: LBK

#### Begründung Erleichterung

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im betreffenden Abschnitt nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten. Es können keine wirkungsvollen und verhältnismässigen, quellenseitigen Massnahmen oder Massnahmen im Ausbreitungsbereich des Strassenlärms getroffen werden. Massnahmen auf dem Ausbreitungsweg sind im vorliegenden Fall aus folgenden Gründen nicht möglich:

**Zugänglichkeit:** Infolge der direkten Erschliessung der Grundstücke auf die Strasse (Hauszufahrten, Parkplätze, Ladenzugänge, etc.) ist es nicht möglich Schallhindernisse zu erstellen. Es besteht Gewerbe mit publikumsorientierter Nutzung im EG sowie teilweise lärmunempfindliche Nutzung.

Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Erleichterungen nach Art. 14 LSV.

FALS-ID	Adresse	Nutzung	ES	Beurteilungspegel Lr	
				Tag	Nacht
44448	Stationsstrasse 5	W	III	67	60
44451	Stationsstrasse 8	W	III	67	61

**Legende:**

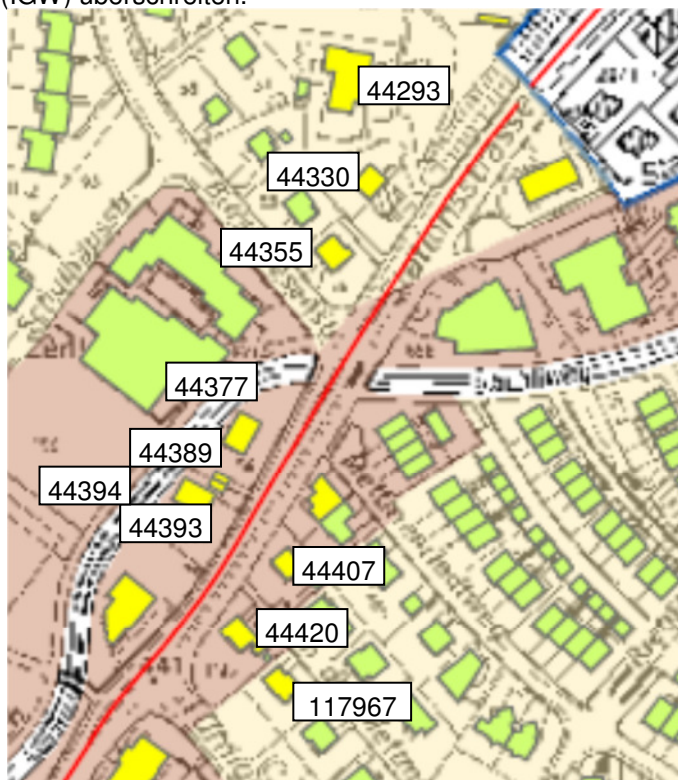
- ES: Empfindlichkeitsstufe
- Lr: Beurteilungspegel Sanierungshorizont (2031)
- W: Wohnnutzung
- AW-5 dB(A) überschritten
- IGW überschritten

Das Gebäude Stationsstrasse 49 (FALS-ID 44445) hat keine lärmempfindliche Nutzung. Der Anlagenhalter ist damit nicht sanierungspflichtig. Die Gebäude Stationsstrasse 12/14 (FALS-ID 44443), Stationsstrasse 10 (FALS-ID 44441) und Stationsstrasse 7 (FALS-ID 44412) wurden nach dem 01.01.1985 baubewilligt. Der Anlagenhalter ist damit nicht sanierungspflichtig.

## 4 Erleichterungsantrag Abschnitt 2 (Stationsstrasse 2)

### Situation

Der Erleichterungsantrag bezieht sich auf den in der Vorstudie vom 30.07.2010 definierten „Abschnitt 2“ und beinhaltet sämtliche Gebäude, welche im Sanierungshorizont 2031 den geforderten Belastungsgrenzwert (IGW) überschreiten.



**Legende:**

- 12345 FALS-ID
- Empfindlichkeitsstufe ES II
- Empfindlichkeitsstufe ES III

Quelle: LBK

### Begründung Erleichterung

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im betreffenden Abschnitt nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten. Es können keine wirkungsvollen und verhältnismässigen, quellenseitigen Massnahmen oder Massnahmen im Ausbreitungsbereich des Strassenlärms getroffen werden. Massnahmen auf dem Ausbreitungsweg sind im vorliegenden Fall aus folgenden Gründen nicht möglich:

**Wirkung/ Kosten:** Der Nutzen von Schallhindernissen (Entlastung unter die IGW) beschränkt sich nur auf eine Wohneinheit.



**Zugänglichkeit:** Infolge der direkten Erschliessung der Grundstücke auf die Strasse (Hauszufahrten, Parkplätze, Ladenzugänge, etc.) ist es nicht möglich Schallhindernisse zu erstellen.

Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Erleichterungen nach Art. 14 LSV.

FALS-ID	Adresse	Nutzung	ES	Beurteilungspegel Lr	
				Tag	Nacht
44407	In der Mettmen 10	W	III	63	57
117967	In der Mettmen 7	W	II	60	52
44420	In der Mettmen 9	W	III	64	57
44377	Stationsstrasse 11	W	III	63	57
44355	Stationsstrasse 13	W	II	62	56
44330	Stationsstrasse 19	W	II	59	52
44393	Stationsstrasse 9	W	III	63	57



**Legende:**

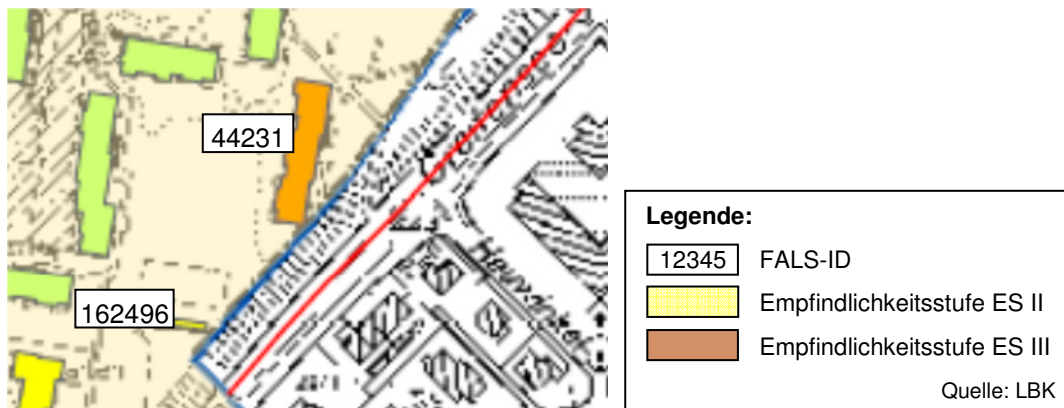
ES: Empfindlichkeitsstufe  : AW-5 dB(A) überschritten  
Lr: Beurteilungspegel Sanierungshorizont (2031)  : IGW überschritten  
W: Wohnnutzung

Die Gebäude Stationsstrasse (FALS-ID 44389) und Stationsstrasse (FALS-ID 44394) haben keine lärmempfindliche Nutzung. Das Gebäude Stationsstrasse 21 (FALS-ID 44293) hat keine Nachtnutzung daher besteht an diesem Gebäude keine IGW Überschreitung. Der Anlagenhalter ist damit nicht sanierungspflichtig.

## 5 Erleichterungsantrag Abschnitt 5

### Situation

Der Erleichterungsantrag bezieht sich auf den in der Vorstudie vom 30.07.2010 definierten „Abschnitt 5“ und beinhaltet sämtliche Gebäude, welche im Sanierungshorizont 2031 den geforderten Belastungsgrenzwert (IGW) überschreiten.



### Begründung Erleichterung

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im betreffenden Abschnitt nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten. Es können keine wirkungsvollen und verhältnismässigen, quellenseitigen Massnahmen oder Massnahmen im Ausbreitungsbereich des Strassenlärms getroffen werden. Massnahmen auf dem Ausbreitungsweg sind im vorliegenden Fall aus folgenden Gründen nicht möglich:

**Lärmschutz:** Ein akustisch wirksamer Lärmschutzwall wurde mit dem Bau des Gebäudes realisiert. Er war Bestandteil des Baugesuches.

**Wirkung/ Kosten:** Der Nutzen von Schallhindernissen (Entlastung unter die IGW) beschränkt sich nur auf ein Einzelobjekt.

Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Erleichterungen nach Art. 14 LSV.

FALS-ID	Adresse	Nutzung	ES	Beurteilungspegel Lr	
				Tag	Nacht
44231	Müllerwis 28, 30, 32	W	II	66	57

#### Legende:

ES: Empfindlichkeitsstufe  : AW-5 dB(A) überschritten  
 Lr: Beurteilungspegel Sanierungshorizont (2031)  : IGW überschritten  
 W: Wohnnutzung

Das Objekt Greifenseestrasse (FALS-ID 162496) ist nicht lärmempfindlich. Der Anlagenhalter ist damit nicht sanierungspflichtig.